

Gebührenbedarfsberechnung

für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen für das Haushaltsjahr 2015

Die Beseitigung von Fäkalschlamm und Abwasser aus so genannten abflusslosen Sammelgruben erfolgt durch Behandlung in der Abwasserreinigungsanlage Edeweicht der EWE AG. Das hierfür zu zahlende Entgelt bemisst sich nach dem Betreibervertrag aus dem Jahre 1991 entsprechend der Abwassergebührensatzung. Die Entsorgung der Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben) sowie der Transport des Fäkalschlammes bzw. des Abwassers zur Abwasserreinigungsanlage Edeweicht erfolgt durch die Firma Nehlsen. Die Beauftragung der Firma Nehlsen erfolgte aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung. Die vertragskonforme Auftragsabwicklung und Marktkonformität der Preise wurde geprüft.

1. Entsorgungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung

Mit dieser Gebühr werden folgende Kosten abgedeckt:

- bis zu zweimaliges Aufsuchen des zu entsorgenden Grundstückes
- Vor- und Nachbereitung der Grubenentleerung einschließlich des Abnehmens und des Wiederauflegens des Deckels der ansonsten freiliegenden Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube einschließlich der Berücksichtigung evtl. Erschwernisse durch den baulichen Zustand, die Form oder die Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
- Führung der erforderlichen schriftlichen Unterlagen einschließlich Benachrichtigung über den Entsorgungstermin sowie Einholen der Bestätigung über die ordnungsgemäße Entsorgung durch den Grundstückseigentümer bzw. -bewohner.
- Verlegung und Aufnehmen der erforderlichen Saugschläuche
- Verwaltungskosten.

Für die vorgenannten Leistungen wird gemäß dem Vertrag mit der Firma Nehlsen ein Betrag in Höhe von 40,66 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer, also **48,38 €**, gewährt.

Der Verwaltungsaufwand wird wie folgt kalkuliert:

- Erarbeitung der Entsorgungslisten
- Koordination des Entsorgungstermines (soweit erforderlich)
- Prüfung der Entsorgungsnachweise
- Prüfung der Rechnungen der beauftragten Dritten (Nehlsen bzw. EWE AG)
- Führung des Fäkalschlammkatasters
- Veranlagung der Gebühren
- Verbuchung und Überwachung des Zahlungseinganges

Bei geschätzten 80 Entsorgungsfällen wird ein Zeitbedarf von etwa 32 Stunden erwartet. Somit ergibt sich ein Zeitaufwand von ca. 24 Minuten je Fall. Die Stundenkosten einer Verwaltungskraft (E 6) wurden nach den Empfehlungen der KGSt ermittelt (Personalkosten + Gemeinkosten + Sachkosten f. PC-Arbeitsplatz). Bei den so ermittelten Verwaltungskosten in Höhe von 39,94 € ergibt sich somit je Entsorgungsfall ein Be-

trag von

15,98 €

Durch die Einführung der bedarfsgerechten Fäkalschlammabfuhr wird die Gebührenkalkulation zunehmend schwieriger, da sich nicht abschätzen lässt, inwieweit die Fäkalschlammentsorgung im Planungsjahr in Anspruch genommen wird. Zudem wird die Anzahl der Gebührenpflichtigen durch Neuanschlüsse weiter abnehmen.

Summe:

64,36 €

2. Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung

Diese Gebühr umfaßt folgende Leistungen:

- Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen entnehmen
- Transport des Schlammes zur Abwasserreinigungsanlage Edeweicht.

Gemäß dem Vertrag mit der Firma Nehlsen wird hierfür ein Betrag von 6,78 € zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer, mithin 8,07 € berechnet.

Die Behandlung des Schlammes auf der Abwasserreinigungsanlage Edeweicht ist wie folgt zu vergüten:

Die Vergütung der EWE AG richtet sich nach der Abwassergebühr für die zentrale Abwasserbeseitigung, die im Jahre 2015 1,49 € je m³ Abwassermenge betragen wird.

Entsprechend der bislang angewendeten Verschmutzungszuschlagsregelung und unter Berücksichtigung von Untersuchungsergebnissen über die Schlammbelastung ergibt sich folgende Berechnung:

$$\frac{(8.000 \text{ mg BSB}_5 - 500 \text{ mg BSB}_5) \times 40 \%}{500 \text{ mg BSB}} = 600 \%$$

Je m³ Fäkalschlamm ist daher für die Mitbehandlung auf der Abwasserreinigungsanlage ein Betrag von 1,49 € zuzüglich 600 % Verschmutzungszuschlag = 8,94 € zu zahlen, also insgesamt 10,43 € je m³ Fäkalschlamm. Entsprechend den steuerrechtlichen Vorschriften wurde dieser Betrag seinerzeit auf 8,66 € zuzüglich Mehrwertsteuer vertraglich festgesetzt, mithin auf **10,31 € je m³**.

Insgesamt ergibt sich für die Entnahme und den Transport {8,07 €} sowie für die Behandlung {10,31 € } ein Betrag von **18,37 € je m³** eingesammelten Fäkalschlammes.

3. Gebühr gemäß § 2 Abs. 3

Diese Gebühr deckt den Aufwand für die Entnahme und den Transport von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben zur Abwasserreinigungsanlage Edeweicht sowie die Mitbehandlung in der dortigen Anlage ab.

Die Abfuhrkosten betragen – wie bei der Ermittlung der Gebühr zu § 2 Abs. 2 – 8,07 € je m³. Hierzu kommt ein Betrag von 1,49 € je m³ Abwasser, somit beträgt die Gebühr gemäß § 2 Abs. 3 **9,56 €/m³** eingesammelten Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben.

Im Jahr 2014 gab es keinen Veranlagungsfall für diese Gebühr.

4. Gebühr gemäß § 2 Abs. 4

Diese Gebühr für Sonderleistungen (z. B. Öffnen einer nicht ordnungsgemäß zugänglichen Kleinkläranlage) verursacht Kosten in Höhe von 84,99 € je Stunde zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer = **101,14 €/Stunde**.

Im Jahr 2013 gab es keinen Veranlagungsfall für diese Gebühr.

5. Gesamtrücklagenentnahme

Nach den Vorgaben des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Rücklagen an den Gebührenzahler zurückzugeben. Dementsprechend wurde die Rücklage für den Bereich Fäkalschlamm Entsorgung durch die letztjährigen Entnahmen aufgebraucht und über eine gleichbleibende Gebührenhöhe an den Gebührenzahler zurückgegeben.

Gebühr gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung:

Gebühr lt. Ziff. 1:	64,36 €
Festsetzen auf	60,00 €
Differenz	4,36 €
Maximaler Unterdeckungsausgleich (80 Fälle á 4,12 €)	rd. 350,00 €

Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung:

Gebühr lt. Ziff. 2:	18,37 €
Festsetzen auf	18,00 €
Differenz	0,37 €
Maximaler Unterdeckungsausgleich (80 Fälle * 5 m ³ á 0,33 €)	rd. 150,00 €

Der Sonderposten für Gebührenaussgleich beläuft sich zum 31.12.2012 auf 2.323,30 €

Damit können die ermittelten Unterdeckungen abgefangen werden.

Die Gebühren im Bereich Fäkalschlammabfuhr werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgelegt:

6. Übersicht über die Gebühren für das Jahr 2015

Gebühr gemäß § 2 Abs. 1	60,00 €/Fall
Gebühr gemäß § 2 Abs. 2	18,00 €/m³
Gebühr gemäß § 2 Abs. 3	9,00 €/m³
Gebühr gemäß § 2 Abs. 4	95,00 €/Std.

Aufgestellt:

Holling